

Anlage 2 zur Dienstvereinbarung über die interne Arbeitszeitregelung für die Universität Trier

Ergänzend zur Dienstvereinbarung über die interne Arbeitszeitregelung für die Universität Trier wird folgende Sonderregelung getroffen:

1) Coronabedingte Anpassung

Teil 1 Ziffer 5 Nr. 3a der Dienstvereinbarung wird einmalig pandemiebedingt wie folgt geändert: Zeitguthaben, die am 31.10.2021 verfallen würden, verfallen aufgrund der Covid-19-Pandemie am 31.10.2023. Am Ende dieses Abrechnungszeitraumes, d.h. am 31.10.2023 dürfen maximal 50 Mehrarbeitsstunden in den nächsten Abrechnungszeitraum übertragen werden. Ein darüber hinaus bestehendes Zeitguthaben verfällt. Ist wegen unabweisbarer dienstlicher Gründe der Abbau von Mehrarbeitsstunden zum Ende des Abrechnungszeitraumes auf unter 50 Stunden nicht möglich, kann die Kanzlerin/der Kanzler auf Antrag einer weiteren Übertragung des Zeitguthabens in den nächsten Abrechnungszeitraum zustimmen. Beschäftigte, die aktuell darüberhinausgehende Zeitguthaben haben, haben mit den Vorgesetzten einen entsprechenden Guthabenabbauplan aufzustellen.

2) Aufhebung der Kernzeit

In begründeten Ausnahmefällen, wie beispielsweise zuletzt im Falle einer Pandemie, bei Hitzewellen im Hochsommer, bei starken Wintereinbrüchen, ist die Kanzlerin oder der Kanzler berechtigt, die in der Dienstvereinbarung festgelegten Kernarbeitszeiten aufzuheben. Mit dem Personalrat ist bzgl. der Anwendung dieser Sonderregelung ein Einvernehmen herzustellen. Die Information der Beschäftigten erfolgt per Rund-E-Mail und im Digest durch die Kanzlerin bzw. den Kanzler.

3) Inkrafttreten

Anlage 2 zur Dienstvereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Die weiteren Regelungen der Dienstvereinbarung bleiben von dieser Änderung unberührt.

Trier, den 22. Aug. 2022
Der Präsident



Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Michael Jäckel

Trier, den 02. Sep. 2022
Die Vorsitzende des Personalrates



Maria Kiefer-Koltes